



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.gv.at

Müllgebühren-Verordnung

konsolidierte Fassung

(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat mit Beschluss vom 19.12.2012 auf
Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Grinzens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Bemessungsgrundlage für die Ausgabe der Müllsäcke sind die gemeldeten Personen zum 1.1. jeden Jahres. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der 1.1. und der 1.7. des Jahres.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:

mit 1 Person	EUR 20,-
mit 2 Personen	EUR 32,-
mit 3 Personen	EUR 44,-
mit 4 Personen	EUR 56,-
mit 5 Personen	EUR 68,-
mit 6 oder mehr Personen	EUR 80,-
- 2) sonstige Gebührenpflichtige
 - a) Gastronomiebetriebe:

je angefangene 10 Sitzplätze bzw. Stehplätze	EUR 25,-
--	----------
 - b) Schutzhütten und Almbetriebe mit Gastwirtschaft:

wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat	EUR 100,-
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisonen geöffnet hat	EUR 200,-
 - c) Klein- und Mittelbetriebe:

für Betriebe, die keine Gastwirtschaft sind, sowie ohne Peron mit polizeilicher Anmeldung in der betreffenden Einheit:	EUR 50,-
--	----------
 - d) Für nicht ständig bewohnte Objekte ohne polizeiliche Anmeldung

EUR 32,-

§ 4 **Weitere Gebühr**

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge (Pflichtabnahmemenge) für die Restmüllsäcke gemäß § 4 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen, folgende Gebühren:

1) Restmüll

a) Sammlung in Restmüllsäcken 60 Liter = EUR 6,00

b) Sammlung in Restmüllsäcken 40 Liter = EUR 4,00

2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfällen

10 Liter Maisstärkesäcke= 1 Rolle mit 26 Stück: EUR 13,00 bzw. Einzelnachkauf: EUR 1,00/Stück

Entleerung einer Biomülltonne: 0,05 EUR/Liter, das entspricht für die Entleerung einer 120 Liter Tonne: EUR 6,00/Entleerung

3) Sperrmüll, Altholz werden am Recyclinghof Grinzens zu den öffentlich kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

§ 5 **Vorschreibung, Änderungstichtag**

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr sowie für die weitere Gebühr erfolgt einmal pro Jahr im Juli im Zuge der Vorschreibung der Gemeindeabgaben. Stichtag für die Ausgabe der Restmüllsäcke ist der 1.1. und für die Berechnung der Grundgebühr der 1.7. des Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für Biomüll sowie Sperrmüll ist jeweils vor Ort beim Recyclinghof zu entrichten.
- 3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung im Recyclinghof zu entrichten.

§ 6 **Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen eines Monats nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit den Stichtagen wirksam.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Grinzens, am 19.12.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Anton Bucher)